



Landesverband -Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.

Info

Eintragungen in das Vereinsregister werden teurer

Zum 1.8.2013 ist das Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG) in Kraft getreten. Das neue Gesetz löst die bisher geltende Kostenordnung (KostO) ab. Mit dem Gesetz werden unter anderem auch die Gerichts- und Notarkosten für die Anmeldungen zum Vereinsregister geändert. Alle Kostentatbestände sind jetzt in einem gesonderten Kostenverzeichnis (KV) zusammengefasst. Darüber hinaus führt die Gesetzesneufassung auch **zu einer Erhöhung der Gerichts – und Notarkosten.**

Nun ist den Abrechnungen des Notars grundsätzlich ein Geschäftswert von 5.000,00 € (bisher 3.000,00 €) zugrunde zu legen, wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine andere Bestimmung des Wertes bestehen (§ 36 Abs. 3 GNotKG). Bei einer Eintragung der Ernennung oder Abberufung von Personen in das Vereinsregister ist immer ein Wert von 5.000,00 € anzusetzen (§ 67 Abs. 1 Nr. 3 GNotKG).

Dabei gilt jede Erstellung einer Anmeldung zum Register durch den Notar als besonderer Beurkundungsgegenstand (§ 111 Nr. 3 GNotG). So sind z.B. jetzt die Anmeldung einer Satzungsänderung, der Antrag auf Löschung des ausgeschiedenen Vorsitzenden aus dem Vereinsregister und der Antrag auf Eintragung seines Nachfolgers – auch wenn sie in einem Mal vorgenommen werden – drei Beurkundungen. **Die Werte mehrere Beurkundungsgegenstände werden zusammengerechnet (§ 86 Abs. 2 GNotG).**

Der Notar erhebt für die Beurkundung einer Anmeldung zum Vereinsregister nun die Höchstgebühr mit dem Faktor 0,5 (§ 92 Abs. 2 GNotG). Dabei wird die Gebühr für ein Verfahren sowie Vollzugs- und Betreuungsgebühr in demselben notariellen Verfahren jeweils nur einmal erhoben (§ 93 Abs. 1 S.1 GNotG). Die nachfolgende Beglaubigung der Unterschriften des Vorstandes unter der Anmeldung löst dann keine neue Gebühr aus (Vorbem. 2.4.1 Abs. 2 KV).

Dies ergibt die folgende beispielhafte Berechnung der Kosten nach der neuen Regelung, wenn eine Satzungsänderung, das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und der Amtsantritt seines Nachfolgers eingetragen werden sollen (nicht im elektronischen Verfahren):

Notarkosten:

Geschäftswert: (3 Beurkundungen zu je 5.000,99 €) 15.000,00 €

Nr. 21201 Nr. 5 Erstellung der Anmeldung	45,50 €
Nr. 32001 Dokumentenpauschale zu je 0,15 €	0,15 €
Nr. 32005 Post- und Telekommunikations-Pauschale	9,10 €
Nr.32011 Einholung Auszug aus dem Vereinsregister	4,50 €
Nr. 32014 Umsatzsteuer auf die Kosten	11,34 €
Notarkosten für den Verein	71,04 €

Sofern in dem betreffenden Bundesland bereits das elektronische Vereinsregister eingeführt ist und wer Notar die Daten deshalb elektronisch an das Registergericht übertragen muss, kommen noch weitere Kosten hinzu.

Gerichtskosten:

Außerdem fallen in dem Fallbeispiel **auf Seiten des Gerichts** für die Eintragung in das Vereinsregister **50,00 €** an(Nr. 13101).Dabei wird die Gebühr für mehrere Eintragungen vom Gericht nur einmal erhoben, wenn die Anmeldungen am selben Tag bei Registergericht eingegangen sind und denselben Verein betreffen(Nr. 13101 Abs.3).

In einigen Bundesländern bestehen jedoch landgesetzliche Regelungen, wonach wegen der Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke steuerbegünstigt anerkannte Vereine bzw. Verbände die **Befreiung von den Gerichtskosten** beantragen können. Dafür ist der Anmeldung der Eintragung zum Vereinsregister eine **Kopie des gültigen Freistellungsbescheides des Finanzamtes** beizufügen und eine entsprechender Antrag auf Erlass der Eintragungsgebühren zu stellen.

Sofern der Verein oder Verband diese Voraussetzungen erfüllt, sofern hier ein solches Landesgesetz greift, diesen Antrag immer stellen.

Quelle:

Rechtsanwalt Nessler
Druckbare Version

Für die Vereine weitere wichtige Druckversionen im Kleingartenrecht:

Strom und Wasser in der Kleingartenanlage
Die Weiterzahlung- bzw. Räumspflicht
Das neue Pflanzenschutzgesetz
Abwicklung von Kleingartenpachtverträgen
Der Pächterwechsel
Die Haftung bei besonderen Anlässen
Die Bewertungsrichtlinien nach § 11 BKL

Hans-Dieter Schiller
LV-Vorsitzender

Januar 2014